



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 0 84 31/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,  
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau  
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 20

Mittwoch 08. Mai

2019

### Inhaltsverzeichnis:

- |  |  |
|--|--|
| 50. Sitzung des Kreisausschusses Neuburg-Schrobenhausen                        | Kraftloserklärung Sparkassenbuch   |
| 44. Sitzung des Kreistages Neuburg-Schrobenhausen                              | Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes  |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Halsbachgruppe    | Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Burgheimer Gruppe |  |

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 50. Sitzung des Kreisausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Die 50. Sitzung des Kreisausschusses findet am

**Donnerstag, 09.05.2019, um 15:00 Uhr**

im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg, Platz der Deutschen Einheit 1, statt.

**Aufgrund Dringlichkeit des Tagesordnungspunktes Nr. 9 erfolgt die Ladung mit verkürzter Frist gemäß § 15 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages Neuburg-Schrobenhausen.**

### Tagesordnung

#### In öffentlicher Sitzung:

1. Staatl. Berufliches Schulzentrum Max von Pettenkofer Neuburg an der Donau: Bewerbung um Schulversuch "Fachkraft für Grundschulkindbetreuung"; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Frau Laux)
2. Staatl. Berufliches Schulzentrum Max von Pettenkofer Neuburg an der Donau: Wirtschaftsschule - Antrag auf Schulprofil „Inklusion“; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Frau Laux)
3. Staatl. Berufliches Schulzentrum Max von Pettenkofer Neuburg an der Donau: Berufsschule - Standort für Sonderklasse „Hochschule dual“ im Fachbereich e-commerce; Sachstandsbericht (Referent: Herr Füßl)
4. Landesgartenschau 2020: Pavillon der Region; Sachstandsbericht (Referent: Frau Laux)
5. Feuerwehrwesen: Änderung der Anlage I der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kreisbildungsstelle mit Atemschutzübungsanlage und Atemschutzwerkstatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen vom 10.11.2011; Beratung und Empfehlungsbeschluss (Referent: Frau Krauss)

6. Kreisstraße ND 13: Grundhafte Erneuerung zwischen Kehrhof und Stengelheim; - Vorstellung der Kosten; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Laumer)
7. Kreiskrankenhaus Schrobenhausen GmbH: Feststellung des Jahresabschlusses 2017 für das Sondervermögen Grundstücke und Gebäude (Kreiskrankenhaus Schrobenhausen); Beratung und Empfehlungsbeschluss (Referent: Herr Hornauer)
8. Kreiskrankenhaus Schrobenhausen GmbH: Feststellung des Jahresabschlusses 2017 für das Sondervermögen Grundstücke und Gebäude (Kreisaltenheim Steingriff); Beratung und Empfehlungsbeschluss (Referent: Herr Hornauer)
9. Schulen allgemein: Schaffung von Glasfaseranschlüssen zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur; Bewilligung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Hornauer)
10. Verschiedenes und Anfragen

#### In nichtöffentlicher Sitzung:

11. Fleischbeschau - Vergabe
12. ÖPNV - Vergabe
13. Kreisstraße ND 13 - Vergabe
14. Kreisstraße ND 2 - Vergabe
15. Kreisstraße ND 7 - Vergabe
16. Grundstücksangelegenheit
17. Verschiedenes und Anfragen

Neuburg an der Donau, 15.04.2019

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Peter von der Grün  
Landrat

#### 44. Sitzung des Kreistages Neuburg-Schrobenhausen

Die 44. Sitzung des Kreistages findet am

**Donnerstag, 23.05.2019, um 16:00 Uhr**

im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg, Platz der Deutschen Einheit 1, statt.

#### Tagessordnung

##### In öffentlicher Sitzung:

1. Feuerwehrwesen: Änderung der Anlage I der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kreisbildungsstelle mit Atemschutzübungsanlage und Atemschutzwerkstatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen vom 10.11.2011; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Frau Krauss)
2. Kreiskrankenhaus Schrobenhausen GmbH: Feststellung des Jahresabschlusses 2017 für das Sondervermögen Grundstücke und Gebäude (Kreiskrankenhaus Schrobenhausen); Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Hornauer)
3. Kreiskrankenhaus Schrobenhausen GmbH: Feststellung des Jahresabschlusses 2017 für das Sondervermögen Grundstücke und Gebäude (Kreisaltenheim Steingriff); Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Hornauer)
4. Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses: Bestellung des Gleichstellungsbeauftragten Herrn Ehm als beratendes Mitglied; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Dick)
5. Veranstaltungen: Abschlussfahrt Kreistag sowie Kreistagsweihnachtsfeier; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Frau Heinrich)
6. Verschiedenes und Anfragen

##### In nichtöffentlicher Sitzung:

7. Verschiedenes und Anfragen

Neuburg an der Donau, 02.05.2019

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Peter von der Grün

Landrat

#### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Halsbachgruppe Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Sitz 86529 Hörzhausen.**

Aufgrund der § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

##### **§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019

wird im **Erfolgsplan** in den Erträgen und in den Aufwendungen auf **147.365,00 €**

und im **Vermögensplan** in den Einnahmen und Ausgaben auf **42.585,00 €** festgesetzt

##### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht festgesetzt.

##### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

##### **§ 4**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

##### **§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan können bis zu 80.000,00 € beansprucht werden.

##### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

##### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

##### **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

##### **III.**

Der Wirtschaftsplan liegt ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche lang während der allgemeinen Geschäftsstunden der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Richlindestr. 4, in Hörzhausen zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3GO i. V. m. Art 49 Abs. 1 (KommZG)

Hörzhausen, den 29.04.2019

Johann Lotterschmid  
Verbandsvorsitzender

#### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Burgheimer Gruppe, Donauwörther Str. 52, 86666 Burgheim für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

##### **I.**

##### **§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr (Wirtschaftsjahr) 2019

wird im **Erfolgsplan** in den Erträgen und in den Aufwendungen auf **853.000 €**

und im **Vermögensplan** in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.576.000 €** festgesetzt.

##### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **00 €** festgesetzt.

##### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf **00 €** festgesetzt.

<p>§ 4</p> <p>Das Umlagesoll wird auf festgesetzt.</p> <p>Umlagen werden nicht erhoben.</p>	<p>00 €</p>	<p>einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Donauwörther Str. 52, in Burgheim zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 n.F. GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG).</p> <p>Burgheim, den 08. Mai 2019</p>
<p>§ 5</p> <p>Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf festgesetzt.</p>	<p>25.000 €</p>	<p style="text-align: right;">Gamisch Verbandsvorsitzender</p>
<p>§ 6</p> <p>-entfällt-</p>		<p><b>Kraftloserklärung</b></p> <p>Das Sparkassenbuch Nr. 4205041645 der Sparkasse Neuburg-Rain, ausgestellt am 28.04.2014 für Frau Rosa Meilinger Ellenstr. 28, 86643 Rennertshofen,</p>
<p>§ 7</p> <p>Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.</p>		<p>wird für kraftlos erklärt, da trotz des am 30.01.2019 vordruckmäßig veröffentlichten Aufgebotes von keiner Seite Rechte bzw. Ansprüche unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Neuburg-Rain geltend gemacht wurden.</p>
<p>II.</p> <p>Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.</p>		<p style="text-align: right;">Neuburg a. d. Donau, 30.04.2019</p> <p style="text-align: right;">Vorstand der SPARKASSE NEUBURG-RAIN</p>
<p>III.</p> <p>Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung</p>		

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG – sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit;  
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zu Regelung von Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen**

**Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit**

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Rems-Murr-Kreis (Baden-Württemberg) erlässt das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Das Gebiet des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen wird zum Sperrgebiet erklärt.
2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt folgendes:
  - 2.1 Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (Schafe und Rinder, Ziegen und Wildwiederkäuer (Farmwild)) hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit der zuständigen Behörde anzuzeigen.
  - 2.2 Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen ist **nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.** Näheres siehe Hinweise ab Punkt 2.

- 
3. Eine freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit wurde mit Allgemeinverfügung vom 04.08.2016 genehmigt.
  4. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.
  5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 25.02.2019 außer Kraft.
  6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

### **Hinweise**

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:

- 2.1. Wer im der Sperrgebiet empfängliche Tiere hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- 2.2. Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.

Zu deren Umsetzung werden folgende Hinweise gegeben:

- 2.2.1 Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur zulässig sofern die Tiere am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen und die Tiere von einer entsprechenden Tierhaltererklärung begleitet werden.

Zur Beantragung der Zulassung hat der Tierhalter der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde die als Anlage angehängte „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“ zu übersenden (per Telefax, E-Mail oder postalisch).

## 2.2.2. Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurde i. V. m. der Risikobewertung des FLI vom 21.12.2018 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung innerhalb Deutschlands möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<p><u>1. Möglichkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank</li> <li>➤ <b>Wiederholungsimpfungen</b> jeweils innerhalb von 1 Jahr durchgeführt</li> <li>➤ Einhaltung von <b>mind. 60 Tage Wartezeit</b> nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>ODER</b></p> <p><u>2. Möglichkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Grundimmunisierung</b> nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>negative virologische Untersuchung</b> der zu verbringenden Tiere nach <b>35 Tage Wartezeit</b> nach Abschluss der Grundimmunisierung</li> </ul> <p><b>Anmerkung</b> Für <b>Schafe/Ziegen</b> gelten folgende Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Tiere des Herkunftsbestandes sind klinisch unauffällig</li> <li>• Die BTV-Grundimmunisierung der zu verbringenden Tiere wurde entsprechend dem Impfprotokoll des Herstellers abgeschlossen (Die vom jeweiligen Hersteller angegebene Zeitspanne bis zur Ausbildung einer belastbaren Immunität wurde eingehalten)</li> <li>• Die Bestandsimpfungen sind in der HIT-Datenbank zu erfassen, zusätzlich ist die anhängende tierärztliche Impfbescheinigung mitzuführen</li> <li>• Die Tiere wurden unmittelbar vor dem Verbringen einer wirksamen Repellentbehandlung unterzogen – <b>Bestätigung auf der Tierhaltererklärung!</b></li> </ul>

2	Zucht- und Nutztiere <u>OHNE</u> gültigen Impfschutz (Änderung ab 15.04.2019)	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Virologische <b>Untersuchung</b> einer EDTA-Blutprobe mit <b>negativem Ergebnis</b> auf eine BTV-Infektion <b>innerhalb von 7 Tagen</b> vor dem Verbringen <b>Beispiel:</b> Wenn das Tier an einem Dienstag verbracht werden soll, kann die Probe für die Untersuchung am Dienstag in der Vorwoche genommen werden. Der Zeitraum von sieben Tagen vor dem Tag des Verbringens ist mit diesem Vorgehen eingehalten</li> <li>➤ lückenlose <b>Repellent-Behandlung</b> der zu verbringenden Tiere vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zur Verbringung wird auf der Tierhaltererklärung bestätigt</li> <li>• EDTA-Blutproben müssen von einem <b>HIT-Untersuchungsantrag</b> begleitet an das Labor eingesendet werden</li> <li>• Der Tierhaltererklärung muss der Befund über das negative BTV-Untersuchungsergebnis bzw. ein Ausdruck des entsprechenden HIT-Eintrages beiliegen</li> </ul> <p><b>Anmerkung:</b> Für <b>Schafe/ Ziegen</b> ist eine <b>Tierhaltererklärung</b> mit Bestätigung der Untersuchung und Repellent-Behandlung erforderlich</p> <p><u>Dieses Vorgehen ist vorerst bis zum 30.06.2019 befristet!</u></p>
3	Kälber (bis zum Alter von 3 Monaten) von geimpften Mutterkühen	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Abgeschlossene Grundimmunisierung der Mutterkuh (gültiger Impfschutz) nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank</li> <li>➤ Wiederholungsimpfungen der Mutterkuh (gültiger Impfschutz) nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank jeweils innerhalb von <b>1 Jahr</b> durchgeführt</li> <li>➤ Kälber müssen innerhalb der ersten Lebensstunden <b>Kolostralmilch (Biestmilch)</b> der Mutterkuh erhalten haben</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>UND</b></p> <p>Tiere werden von einer entsprechenden <b>Tierhaltererklärung</b> begleitet</p>



4	Tiere zur unmittelbaren Schlachtung	<p>➤ Ausschließliche Verbringung zur Schlachtung</p> <p><b>UND</b></p> <p>Tiere werden von einer entsprechenden <b>Tierhaltererklärung</b> begleitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestätigung der Freiheit von Anzeichen der Blauzungenkrankheit</li> <li>• ist dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben</li> </ul> <p>Das Sammeln von Schlachttieren aus mehreren Betrieben innerhalb der Restriktionszonen ist zulässig, sofern entsprechende Tierhalterklärungen für alle transportierten Tiere vorliegen</p>
---	-------------------------------------	---

Die Tierhaltererklärung muss in jedem Fall die Tiere begleiten und verbleibt beim Empfänger der Tiere.

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Wichtige Hinweise zur BTV-Untersuchung:

- Die Untersuchungen für das Verbringen empfänglicher Tiere aus BT-Restriktionszonen in freie Gebiete sind Handelsuntersuchungen. Dem Tierhalter steht daher die Wahl der Einrichtung (neben dem LGL auch private Labore) für diese Untersuchungen grundsätzlich frei (ab dem 15.04.2019).
- Labore, die Handelsuntersuchungen auf BT anbieten, müssen für die Anwendung des Diagnoseverfahrens akkreditiert sein und vom nationalen Referenzlabor (FLI) zugelassene Diagnostika verwenden. Sollte BTV-Genom in untersuchten Handelsproben nachgewiesen werden, ist das LGL zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Neuburg a.d.Donau, 06.05.2019

Klaus Ferstl  
Regierungsrat

---

**Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau**  
(auch abrufbar im Internet unter [www.neuburg-donau.de](http://www.neuburg-donau.de))

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);**

**Bekanntmachung eines Erörterungstermins**

**hier: Planfeststellung für den Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1919, 1919/4, 1919/5, 1920, 1920/2, 1920/3, 1920/4, 1920/5, 1920/6, 1921/1 (T), 1924 und 1924/3 der Gemarkung Zell**

Die Firma Hans Rathe e.K. beantragte beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen die wasserrechtliche Planfeststellung für den Abbau von Kies im Gemeindegebiet Neuburg a.d. Donau auf o.a. Grundstücken. Die Grundstücke sollen zum Teil wieder verfüllt werden.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden gegen den Antrag Einwendungen erhoben. Es ist daher ein Erörterungstermin erforderlich.

Der Termin für die Erörterung der Einwendungen wird auf

**Mittwoch, 29. Mai 2019, 9:00 Uhr**

**im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen,  
Sitzungssaal Zimmer 161  
Platz der Deutschen Einheit 1  
86633 Neuburg a.d.Donau**

festgesetzt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Beteiligte haben während des Erörterungstermins die Gelegenheit, die Einwendungen bzw. die Stellungnahme zu erläutern.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Neuburg an der Donau, 30.04.2019

Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling  
Oberbürgermeister